

ZH_OBERGERICHT RT230051 vom 15. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230051

FR: ZH_OBERGERICHT RT230051 du 15 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230051 del 15 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 22. März 2023 wurde der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Wädenswil (Zahlungsbeehl vom 6. Dezember 2022) definitive Rechtsöffnung für Fr. 10'303.95 erteilt. Im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 7 S. 5 = Urk. 11 S. 5).

E. 2

Dagegen erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) fristgerecht Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen (Urk. 8/2-Urk. 10 und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Mit Verfügung vom 14. April 2023 wurde ihm Frist zur Leistung des Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 750.– angesetzt (Urk. 12). Die Verfügung wurde an das Gericht retourniert, nachdem der Beklagte die Sendung nicht abgeholt hatte (Urk. 13). Daraufhin wurde mit Verfügung vom 27. April 2023 eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Die Fristansetzung erfolgte unter der Androhung, dass bei Nichtleistung des Kostenvorschusses innert der Nachfrist auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Urk. 14). Auch diese Sendung holte der Beklagte nicht ab (Urk. 15).

E. 3

Da der Beklagte das Verfahren selbst eingeleitet hat, musste er mit gerichtlichen Zustellungen rechnen, weshalb die Sendungen jeweils am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt galten (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses lief mithin am 10. Mai 2023 ungenutzt ab. Da der Kostenvorschuss bis heute nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten (Urk. 14 Dispositiv Ziff. 1; Art. 98 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 und Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO).

E. 4

Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 10'303.95 ist die Entscheidunggebühr für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zu-

- 3 - folge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.